

gelöscht worden; von den Luntten habe man Beweisstücke zurückbehalten. Das für den Herzog bestimmte Gift bereitete die Krole mit der Timme und Hart, sie stellten es aus der pulverisierten Leiche eines todtgeborenen Kindes her und nahmen dazu Haare vom Haupte des Herzogs und der Herzogin, welche Christof Timme, der Sohn der Giftmischerin, Diener und Silberjunge des Herzogs, verschaffte. Die Timme wird beide Male von der Krole mit Roggen belohnt, sowohl für ihren Beitrag zum Gifte, als auch dafür, daß sie es übernahm, die Luntten unter dem Vorgeben, Garn zu holen, ins Schloß Neustadt zu tragen. Der Pott mit dem Gift wird in der Herzogin Garten vergraben, wo man ihn später, am 13. Februar 1572 wirklich gefunden haben will; es heißt jedoch, er sei damals schon über 20 Jahre lang vergraben gewesen. Bei dem der Herzogin zugedachten Gifte theiligte sich außer der Hart und Krole noch die Schwester der letzteren, die Kuckerin (Godela Kuckers), diese weiß sogar der Herzogin bei einer Gelegenheit, da sie eine Kindbetterin besucht, das Zeug in einem grauen Kruge beizubringen.²⁶⁾ Sidonie schrieb über diese Vorgänge am 3. April 1568 an ihren Bruder August, daß in Neustadt etliche Zauberinnen festgenommen seien, von denen drei bekannt hätten (nämlich die Hart, Timme und Badelen), sie hätten es durch Teufelskünste zuwege gebracht, daß der Herzog keine Lust und Liebe zu ihr habe und nicht im Lande bleiben könne. Dr. Burckhardt's Schwester (d. h. wohl: die Kuckerin) habe ungemartert gestanden, vor fünf Jahren ihr, der Herzogin etwas eingegeben zu haben, daß sie des Todes sein solle, und sie sei damals wirklich so krank gewesen, daß alle Ärzte an ihrem Leben verzweifelten und Keiner wußte, was es für eine Krankheit sei. Die „Anfängerin“ unter ihnen — damit wird wiederum die Kuckerin gemeint sein — sei von ihrem Buhlen, dem Teufel, umgebracht und ihr der Hals entzweigebrochen worden.²⁷⁾

²⁶⁾ Zu Vorstehendem s. die Notariatsurkunde über das mit der Krole am 15. Februar 1572 abgehaltene peinliche Halsgericht: Hannover XV, Bl. 1, auch v. Weber, S. 51 ff. — ²⁷⁾ v. Weber, S. 50.